# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen, der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Isernhagen beschlossen: Eingearbeitet wurde:

- 1. Satzungsänderung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.08.2020 in Kraft getreten am 21.08.2020, amtlich bekannt gemacht im "Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" am 20.08.2020, Nr. 33.
- -2. Satzungsänderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2022 in Kraft getreten am 13.01.2023, amtlich bekannt gemacht im "Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" am 12.01.2023, Nr. 2.

### §1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 2 Rechte an Grabstätten

#### (1) Reihengräber

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Reihengrab beträgt für Sargbestattungen 25 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre bei

1.1	Sargbestattung in Normalgröße	€ 1.188,00
1.2	Sargbestattung im Kindergrab (bis 5 Jahre)	€ 702,00
1.3	Urnenbestattung	€ 744,00

#### (2) Wahlgräber

Die Gebühr für das erweiterte Nutzungsrecht an einem Wahlgrab beträgt für Sargbestattungen 25 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre bei

2.1	Sargbestattung einstellige Lage	€ 1.668,00
2.2	Sargbestattung mehrstellige Lage, je Stelle	€ 1.692,00
2.3	Urnenbestattung je Stelle	€ 876,00

### (3) anonyme Gemeinschaftsanlage

Die Gebühr für die Nutzung der Gräber ohne Gestaltungs- und Pflegerecht beträgt für 20 Jahre inkl. Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage bei:

3.1 anonymer Urnenbestattung
3.2 Aufpreis für Beisetzung nach Urnentrauerfeier
€ 600,00
€ 60,00

#### (4) Gräber mit beschränktem Gestaltungsrecht

Die Gebühr für die Nutzung der Gräber mit beschränktem Gestaltungsrecht beträgt für 25 Jahre inkl. Rasenmaat bei:

4.1 pflegeleichtem Rasenreihengrab (Sarg)

€ 1.920,00

(5) <u>Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Gestaltung</u>
Die Gebühr für die Nutzung der Gräber ohne Gestaltungs- und Pflegerecht beträgt
für 20 Jahre inkl. Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage bei:

5.1 pflegeleichten Urnenreihengrab
5.2 Urnenreihengrab unter einem Baum
€ 2.424,00
€ 2.304,00

# § 3 Wiederverleihung und Verlängerung von Verfügungsrechten

(1) Ist das erweiterte Nutzungsrecht zu verlängern (§ 20 der Friedhofssatzung), so ist für die Zeit, um die das Nutzungsrecht verlängert werden muss, für jedes angefangene Jahr und je Grabstelle 1/25tel bzw. 1/20tel der jeweiligen Nutzungsgebühr zu entrichten.

### § 4 Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Verfügungszeiten

- (1) Die Gebühr bei Rückgabe der Rechte an unbelegten Sarggräbern vor Ablauf der Nutzungszeit beträgt pauschal pro Stelle und angefangenem Jahr der verbleibenden Nutzung € 20,00.
- (2) Die Gebühr für die Rückgabe von unbelegten Urnengräbern vor Ablauf der Nutzungszeit beträgt pauschal pro Stelle und angefangenem Jahr der verbleibenden Nutzung € 7,20.

### § 5 Grabaushub / Beisetzungsgebühren

(1) Mit nachfolgenden Gebühren werden das Ausheben und Verfüllen des Grabes in Normalgröße, falls erforderlich eine Grabhülle, die Beseitigung des nicht benötigten Erdaushubs und der Kränze und die Vorbereitung des Grabbeetes (ohne Grabschmuck) pauschal abgegolten. Ebenfalls sind die Kosten für die Verwaltung und den Kapitaleinsatz enthalten.

1.1	Beisetzung Sarg Reihengrab	€ 516,00
1.2	Beisetzung Sarg Wahlgrab	€ 792,00
1.3	Beisetzung Sarg Wahlgrab bei Folgebelegung	€ 840,00
1.4	Beisetzung Kindergrab	€ 276,00
1.5	Beisetzung Urne Reihengrab	€ 108,00
1.6	Beisetzung Urne Wahlgrab	€ 168,00

- (2) Absatz 1 gilt für die Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung entsprechend.
- (3) Urnen werden auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte beigesetzt. Für diese Leistung wird eine Gebühr von € 42,00 erhoben.
- (4) Für besondere genehmigte Beisetzungen außerhalb der normalen Beisetzungszeiten
  - a) Montag bis Donnerstag nach 15.00 Uhr
  - b) Freitag nach 12.00 Uhr wird ein Zuschlag von 30 v. H. der Gebühren zu Ziffern 1.1 bis 1.6 erhoben. Für Beisetzungen am Sonnabend bis 11 Uhr wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren zu Ziffern 1.1 bis 1.6 erhoben. Am Samstag nach 11 Uhr und sonntags finden keine Beisetzungen statt.

### § 6 Ausbettungen/Umbettungen

- (1) Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beträgt € 672,00.
- (2) Für die Ausbettung von Leichen und Überresten von Leichen gilt § 17 der Friedhofssatzung entsprechend. Es wird eine Gebühr von € 2.064,00 erhoben.

### § 7 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1) Nutzung des Abschiedsraumes (Leichenhalle) (Altwarmbüchen –neu-) je Nutzung

€ 48,00

(2) Für die Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier mit Einrichtungen einschließlich des Musikinstrumentes sowie Energiekosten, Heizung und Reinigung werden € 380,00 erhoben.

Für besondere genehmigte Trauerfeiern außerhalb der normalen Zeiten

- a) Montag bis Donnerstag nach 15.00 Uhr
- b) Freitag nach 12.00 Uhr wird ein gesonderter Zuschlag, der nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet wird, erhoben.

Am Samstag nach 11 Uhr und sonntags finden keine Trauerfeiern statt.

(3) Nutzung des Vorraumes der Kapelle Isernhagen K.B vor Urnenbeisetzungen auf dem kirchlichen Teil des Friedhofes Isernhagen K.B.
 (Isernhagen K.B.) je Nutzung € 95,00

### § 8 Grabmale/Einfassungen

(1) Die Gebühr für die Prüfung der Grabmalgenehmigungsanträge einschließlich der Einfassungen, der Fundamente und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit beträgt bei

1.1	stehenden Grabmalen	€ 108,00
1.2	liegenden Grabmalen (Grabplatten)	€ 96,00
1.3	Grabkissen	€ 66,00
Sons	<u>stiges:</u>	
1.4	Veränderung von Grabmalen	

veranderding von Grabinialen

(z. B. Ergänzung von Inschriften mit Grabsteinentfernung) € 54,00

### § 9 Verwaltungsgebühren

### (1) Aus- und Umbettungen

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen gemäß der Friedhofssatzung beträgt € 96,00.

(2) <u>Übertragung der erweiterten Nutzungsrechte in Zusammenhang mit einer</u> Beisetzung (Urkunde)

Für die Verleihung der erweiterten Nutzungsrechte, bei Erwerb von Wahlgräbern gem. § 20 der Friedhofssatzung, beträgt die Gebühr € 20,40.

(3) Übertragung der erweiterten Nutzungsrechte ohne Anlass einer Beisetzung Für die Umschreibung, bei Übertragung der Verfügungsrechte an Wahlgräbern gem. § 20 Abs. 8 der Friedhofssatzung, beträgt die Gebühr € 26,40.

- (4) Verlängerung der erweiterten Nutzungsrechte Neben der Gebühr nach § 3 entsteht für die Verlängerung der erweiterten Nutzungsrechte an Wahlgräbern gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung eine Verwaltungsgebühr von € 46,80.
- (5) Rückgabe der erweiterten Nutzungsrechte Neben der Gebühr nach § 4 Absatz 1 oder 2 fällt eine Verwaltungsgebühr von € 96,00 an.

### § 10 Sonstige Gebühren

- (1) Einebnungskosten Kosten für die Einebnung (ggfs. Entfernung von Grabmälern, Fundamenten, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstigem) von Wahlgrabstätten, die nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verlängert werden, werden nach Aufwand berechnet (in jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen). Die Arbeiten können nur von den Mitarbeitern der Gemeinde vorgenommen werden, wenn diese im Leistungsrahmen der vorhandenen Gerätschaften der Gemeinde stehen.
- (2) Personalkosten für Beisetzung Kirche (Einweisung Grabstätte und Beisetzungsplatz)

€ 60,00 €

#### § 11 Umsatzsteuer

(1) Sofern die angegebenen Leistungen umsatzsteuerpflichtig (evtl. auch zukünftig) sein sollten, verstehen sich die aufgeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dann gesondert in den jeweiligen Gebührenbescheiden (Kostenerstattungen) abgerechnet.

### § 12 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

# § 13 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 14 Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht ein anderer Kostenträger die Gebühren übernehmen kann.

### § 15 Gebühren beim Zurückziehen von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf eine nach dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Maßnahme zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gem. § 1 Abs. 2 erhoben.

#### § 16 In Kraft treten

(1) Diese Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Isernhagen außer Kraft.

Isernhagen, 23.12.2022

Mithöfer Bürgermeister D.S.